



Kraftfahrt - Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABG Nr. 0131264 R 3

ALLGEMEINE BAUARTGENEHMIGUNG (ABG)

nach § 22a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 15.11.1974 (BGBl I S. 3193) in Verbindung mit der Verordnung über die Prüfung und Kennzeichnung bauartgenehmigungspflichtiger Fahrzeugteile (FTV) in der Fassung vom 30.09.1960 (BGBl I S. 782)

Nummer der ABG: 0131264 R 3

für die Rückstrahler

Typ: 80-B

Inhaber der ABG und Hersteller: Hugo Görner Glas- und Kunststoffwarenfabrik
7080 Aalen

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird diese Genehmigung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die genehmigte Einrichtung erhält das Prüfzeichen

IA  0131264 R 3

Dieses von Amts wegen zugeteilte Zeichen ist auf jedem Stück der laufenden Fertigung in der vorstehenden Anordnung dauerhaft und jederzeit von außen gut lesbar anzubringen. Zeichen, die zu Verwechslungen mit einem amtlichen Prüfzeichen Anlaß geben können, dürfen nicht angebracht werden.



Kraftfahrt - Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABG Nr. 0131264 R 3

- 2 -

Mit dem bzw. den zugeteilten Prüfzeichen dürfen Fahrzeugteile nur gekennzeichnet sein, wenn sie der betreffenden Allgemeinen Bauartgenehmigung in jeder Hinsicht entsprechen. Änderungen der Erzeugnisse sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Genehmigung und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsgemäße Ausübung der durch die Allgemeine Bauartgenehmigung verliehenen Befugnisse, insbesondere die genehmigungsgerechte Fertigung, nachprüfen oder nachprüfen lassen und zu diesem Zweck Proben entnehmen oder entnehmen lassen.

Die Genehmigungsbehörde ist unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die reihenweise Fertigung und/oder der Vertrieb der genehmigten Einrichtung innerhalb eines Jahres nicht aufgenommen oder endgültig oder länger als ein Jahr eingestellt wird.

Die mit der Erteilung der Allgemeinen Bauartgenehmigung verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

Die Allgemeine Bauartgenehmigung erlischt, wenn sie durch das Kraftfahrt-Bundesamt widerrufen wird oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn der Genehmigungsinhaber gegen die mit der Allgemeinen Bauartgenehmigung verbundenen Pflichten, auch soweit sie sich aus dem dieser Allgemeinen Bauartgenehmigung zugeordneten besonderen Bescheid ergeben, verstoßen hat, ferner wenn er sich als unzuverlässig erweist oder wenn sich herausstellt, daß die genehmigte Einrichtung den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht mehr entspricht.

Bezüglich der Rechtsmittelbelehrung wird auf den besonderen Bescheid des Amtes zu dieser Allgemeinen Bauartgenehmigung verwiesen.



Kraftfahrt - Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABG Nr. 0131264 R 3

- 3 -

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen mindestens den Anforderungen entsprechen, die in den "Einheitlichen Vorschriften für die Genehmigung der Rückstrahler für Kraftfahrzeuge" nach Regelung Nr. 3 einschließlich der Änderung 01 zum Übereinkommen vom 20.03.1958 aufgeführt sind.

Die ABG Nr. 0131264 R 3 erstreckt sich auf rote, gelbe und farblose Rückstrahler.

Die Rückstrahler, Typ 80-B, dürfen auch in folgenden Ausführungsformen feilgeboten werden:

- mit geringfügig unterschiedlicher Ausbildung der lichttechnisch unwirksamen Rückstrahlerrandbezirke,
- mit unterschiedlicher Oberflächenbehandlung und Farbe der lichttechnisch nicht wirksamen Teile ohne Beeinträchtigung der zu überprüfenden Eigenschaften,
- mit unterschiedlicher Formgebung der Rückstrahlerabdeckung, jedoch mindestens gleicher Festigkeit und völlig gleicher Ausführung der Abdichtung, ohne Beeinträchtigung der lichttechnischen Wirkung sowie der sonst noch zu überprüfenden Eigenschaften,
- mit unterschiedlichen Mitteln zur Befestigung des Rückstrahlers am Fahrzeug nach anliegender Anbauskitze vom 21.07.1984.

Das vorstehend zugeteilte vollständige Prüfzeichen, das in seiner Ausführung und Größe den Absätzen 5.3., 5.5. bis 5.8. der Regelung Nr. 3 einschließlich der Änderung 01 zum Übereinkommen vom 20.03.1958 entsprechen muß, sowie die Fabrik- oder Handelsmarke des Genehmigungsinhabers sind auf den Rückstrahlern gut lesbar und dauerhaft anzubringen.

Der Anbau der Rückstrahler hat nach anliegender Skizze zu erfolgen. Anbauskitzen sind mitzuliefern.



Kraftfahrt - Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABG Nr. 0131264.R 3

- 4 -

Im anliegenden Meßprotokoll muß es richtig heißen:

... der Firma Hugo Görner Glas- und Kunststoffwarenfabrik ...

Flensburg, den 2. April 1985

Im Auftrag
Barkow

Beglaubigt:

Regierungsekretär

Anlagen:

- 1 Meßprotokoll zum Gutachten
des Lichttechnischen Instituts
der Universität Karlsruhe
vom 12.09.1984
- 1 Skizze vom 21.07.1984

Lichttechnisches Institut

der Universität Karlsruhe

Prüfstelle für lichttechnische
Einrichtungen an Fahrzeugen

Anlage zum Gutachten
vom 12. September 1984
Meßprotokoll
Prüfnummer 01 3 1264 R 3

Rückstrahler für Kraftfahrzeuge

Klasse I A

Typ 80-B

~~XXXXXXXXXXXX~~

Hugo Görner

der Firma Friedrichstraße 100, 7080 Aalen/Württ.

Farbe des zurückgestrahlten Lichtes: rot, in Ordnung.

Meßwerte bei Normalanbau, geprüft nach ECE Regelung Nr. 3 - Einheitliche
Vorschriften für die Genehmigung der Rückstrahler für Kraftfahrzeuge
in der Fassung vom 20. März 1982

Rückstrahlwerte in mcd/lx für Beobachtungswinkel α und Beleuchtungswinkel β									
α	$\beta_V \backslash \beta_H$	Meßwerte						Mindestwerte	
		Muster a ¹⁾			Muster b ¹⁾			für Klasse	
		-20°	0°	+20°	-20°	0°	+20°	IA	IIIA
20'	+10°	-	956	-	-	834	-	200	200
	+ 5°	583	-	397	540	-	422	100	150
	0° ²⁾	-	1045	-	-	915	-	300	450
	- 5°	492	-	496	495	-	487	100	150
	-10°	-	988	-	-	891	-	200	200
1°30'	+10°	-	42	-	-	36	-	2,8	8,0
	+ 5°	37	-	20	30	-	24	2,5	8,0
	0° ²⁾	-	44	-	-	39	-	5,0	12,0
	- 5°	43	-	26	27	-	25	2,5	8,0
	-10°	-	60	-	-	37	-	2,8	8,0

- 1) Muster mit dem für $\alpha = +20'$ und $\beta_V = \beta_H = 0^\circ$ ermittelten höchsten Wert (Muster a) und niedrigsten Wert (Muster b) von 10 Rückstrahlern.
- 2) Der Oberflächenreflex wurde durch Einstellung von $\beta_V = +5^\circ$ beseitigt.

Für die Richtigkeit



Prüfstelle für lichttechnische
Einrichtungen an Fahrzeugen
Der Prüfstellenleiter

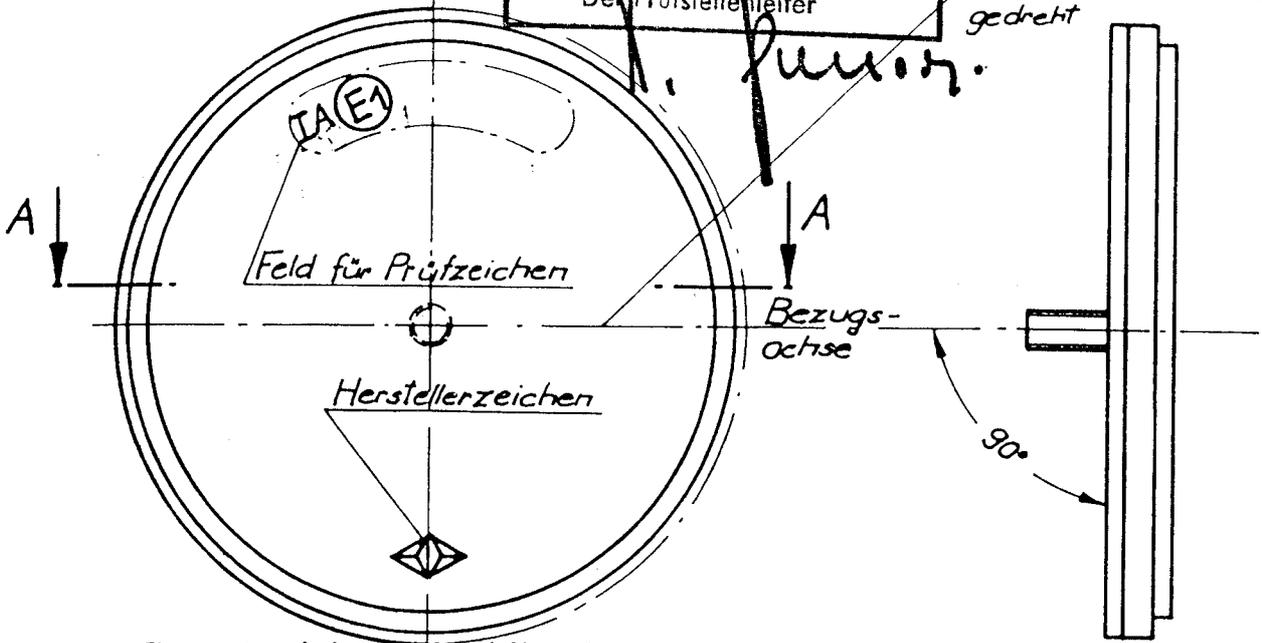
Dr. Pollack

Anlage zum Gutachten vom: 12. Sep. 1984

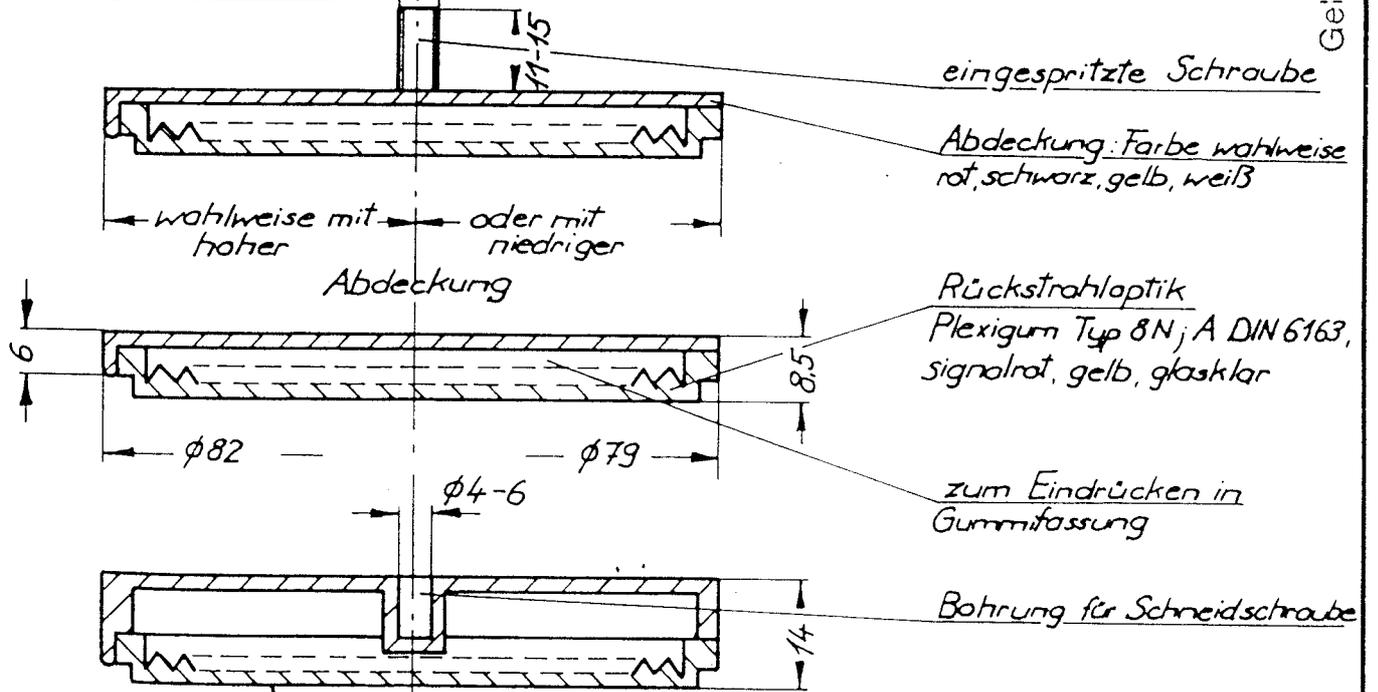
Prüfschleife für lichttechnische
Einrichtungen an Fahrzeugen
Detektorstellenleiter

Anbaulage wahlweise
bis $\pm 180^\circ$ um die Bezugsachse
gedreht

H. Gönner



Schnitte A-A M4-M6



eingespritzte Schraube

Abdeckung: Farbe wahlweise
rot, schwarz, gelb, weiß

Rückstrahlaptik
Plexigum Typ 8N; A DIN 6163,
signalrot, gelb, glasklar

zum Eindrücken in
Gummifassung

Bohrung für Schneidschraube

Bezugsachse: Parallel zur Fahrbahn und bei zulässigem
rückwärtigen od. vorderen Anbau parallel zur Fahrzeuglängs-
mittelebene, bei zulässigem seitlichen Anbau senkrecht
zur Fahrzeuglängsmittlebene.

de. nhl.	Name	Datum
----------	------	-------

erkstoff	Bezeichnung		
----------	-------------	--	--

erkzeug	1984	Name	Datum	Type	Maßstab
	gezeichnet	Schp	21.7.		
	geprüft				

UGO GÖRNER AS- UND KUNSTSTOFFWARENFABRIK 18 AAIEN / WÜDPTT				Zeichnungs Nr	P Nr
---	--	--	--	---------------	------



Gehört zur FIG Nr. 0131264R3